

2 f

0424 035

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 35/71

BESCHLUSS

in Sachen

des berufslosen Karl H [REDACTED],
D [REDACTED], z.Zt. Justizvollzugsanstalt D [REDACTED],

Berufungsklägers, Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Frau Margarete H [REDACTED] geb. M [REDACTED],
S [REDACTED]-Sc [REDACTED], N [REDACTED],

Berufungsbeklagte, Klägerin und Beschwerdegegnerin

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 16. Juni 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 27. April 1971 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Berufung, die der Beklagte gegen das in dieser Sache ergangene Urteil des Landgerichts eingelegt hatte, als unzulässig verworfen worden, weil sie weder innerhalb eines Monats seit der am 10. November 1970 erfolgten Zustellung des Urteils noch durch einen beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist.

Die von dem Beklagten gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde ist gleichfalls unzulässig. Sie hätte zulässig beim Oberlandesgericht nur durch einen beim diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt und beim Bundesgerichtshof nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden können (§ 78 ZPO). Da das nicht geschehen ist, war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

- 3 -

Auch wenn der Senat die Eingabe des Beklagten vom 17. Mai 1971 als Gesuch um Bewilligung des Armenrechts und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Einlegung einer Beschwerde gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts ansehen wollte, könnte diesem Antrag doch nicht stattgegeben werden, da auch eine zulässige Beschwerde gegen den angefochtenen Beschluß des Oberlandesgerichts keinen Erfolg haben würde. Der angefochtene Beschluß ist auf jeden Fall deswegen zu Recht ergangen, weil die Berufung nicht durch einen beim Oberlandesgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt worden ist.

Die Kostenentscheidung erfolgt aus § 97 ZPO.

Dr. Hauß

Johannsen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)